

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER RIOTEC BLECHBEARBEITUNGSGES.M.B.H.
Stand: November 2005**

1. Geltungsbereich

Die Riotec Blechbearbeitungsges.m.b.H., folgend RIOTEC genannt, verkauft und liefert, sofern schriftlich nicht etwas anders vereinbart wird, ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der von RIOTEC zu erbringenden Lieferung beziehungsweise Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hier widersprochen, das heißt, sie gelten bei Annahme der von uns erbrachten Lieferung beziehungsweise Leistung auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Erhalt nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Auch die Übersendung der Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Kunden. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlich dann wirksam, wenn sie von RIOTEC schriftlich bestätigt worden sind.

2. Handelsklauseln

Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) gelten, sofern sie vereinbart werden, in der Fassung 2000.

3. Vertragsabschluss und -inhalt

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass RIOTEC nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform einvernehmlich erfolgen.

4. Qualitätsangaben

Werden keine bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefern wir Erzeugnisse handelsüblicher Qualität gemäß unseren werksinternen Standards. Maßtoleranzen entsprechen der EN ISO 2768 bzw. 7168, Toleranzklasse mittel, naturbelassene Blechoberflächen nach der jeweiligen Norm des Walzerzeugnisses. Pulverbeschichtete Oberflächen sind fehlerfrei, betrachtet bei normalem Tageslicht mit einem Betrachtungsabstand von 3m. Farbabweichungen zwischen unterschiedlichen Lieferungen baugleichen Produkten sind in einem geringen Ausmaß nicht vermeidbar.

5. Preise, Preisänderungen

Alle Preise verstehen sich in EURO, netto ohne jeden Abzug, ab unserem Werk bzw. Lager, ohne Verpackung, Transportversicherung und Fracht. In Katalogen, Prospekten, Webseiten udgl. enthaltene Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Preisangaben sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

6. Zahlung, Aufrechnungsverbot, Zinsen und Spesen

Zahlung hat, wenn nichts anders vereinbart wird mit 10 Tage 2% Skonto oder 30 Tage netto ab Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung fristgerecht auf unserem Konto zu erfolgen (maßgeblich ist das Datum der tatsächlichen Gutschrift auf unser Konto). Eine Aufrechnung ist ausschließlich mit rechtskräftig festgestellten und von RIOTEC unbestrittenen Gegenforderungen des Kunden erlaubt. Unberechtigte Abzüge gelten als Zahlungsverzug. Eine Zahlung mit Scheck oder Wechsel ist ausdrücklich ausgeschlossen und gilt als Zahlungsverzug. Werden solche Wertpapiere dennoch von uns angenommen, erfolgt die Annahme nur zahlungshalber. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden gelten Verzugszinsen in Höhe von 1% monatlich als vereinbart. Gesetzliche Ansprüche auf den Ersatz höherer Zinsen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Der Kunde verpflichtet sich, im Fall des Zahlungsverzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Wir sind berechtigt, pro von uns versendetem Mahnbrief EUR 7,- und für die Evidenzhaltung der Forderung pro Halbjahr EUR 5,- zu verrechnen. Im Falle von ergebnisloser, dreifach erfolgter Mahnung erfolgt die Übergabe an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt ohne weitere Verständigung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen zu ersetzen. Einzugsspesen dieser Forderungen incl. Zinsen sind sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen können wir die Rückstellung bereits gelieferter Ware verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung aller unserer gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, auch bedingter und befristeter sowie aus Kontokorrentsalden stammender, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Vorbehaltsware hat der Kunde auf seine Kosten zu unseren

Gunsten gegen Feuer und Wasserschaden zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat uns und unseren Beauftragten das Betreten des Lagers zu gestatten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Abtretung der Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt zum Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und gleichgültig ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wird die Vorbehaltsware vom Kunde zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware als vereinbart bzw. der erzielte Erlös im Zeitpunkt der Veräußerung an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteiles an der veräußerten Ware als vereinbart. Wird die Vorbehaltsware vom Kunde zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt die Forderung aus dem

Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfange im voraus an uns abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Abtretungsvermerke in seinen Büchern und/oder auf seinen Fakturen anzubringen. Er ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen und verpflichtet, den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu übergeben. Sollte die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, uns davon unverzüglich schriftlich zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung unseres Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Uns steht die Pfändung unserer Waren frei. Sie gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Bei einer Pfandverwertung verliert der Käufer sein Recht auf Vertragserfüllung. Zu

Test- und Vorfürzwecken gelieferte Waren bleiben jedenfalls im Eigentum von RIOTEC. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen über den Test- und Vorfürzweck hinaus benutzt werden.

8. Lieferung, Versand

Erfüllungsort ist jeweils das Werk bzw. das Lager von RIOTEC. Für die Lieferung gelten die technischen Normen des Herstellungslandes. Auch für Auslandsgeschäfte sind die österreichischen Handelsbräuche maßgebend. Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer gilt als Lieferdatum. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort, mit eigenem oder fremden Fahrzeug. Sofern nichts vereinbart ist, wird die Ware handelsüblich verpackt. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert. Äußerliche erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden. Deren Art und Umfang sind dem Frachtführer und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Liefertermine, Liefer- und Annahmeverzug

Liefertermine werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von RIOTEC vereinbart und verstehen sich unverbindlich, vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten. Solche Umstände sind jedenfalls Fälle höherer Gewalt, wozu insbesondere Kriege, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc. zählen. Sie verlängern den Liefertermin entsprechend. Dies auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Lieferverzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Lieferfristen beginnen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte zu laufen: * Tag der Versendung der Auftragsbestätigung; * Tag der Erfüllung aller vom Kunden herzustellenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; * Tag des Eingangs einer vom Kunden vor Lieferung zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit bei RIOTEC. Ist Lieferung auf Abruf im Zuge eines Rahmenauftrages (abgeschlossener Vertrag über Abnahme einer bestimmten Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu einem bestimmten Preis,) vereinbart, so gilt die vereinbarte Menge bzw. Restmenge der Ware spätestens mit Ablauf des vereinbarten gesamten Lieferzeitraumes als zur Gänze abgerufen. Mit Ablauf dieser Frist, welche mit unserer Versendung der Auftragsbestätigung zu laufen beginnt, sind wir zur Lieferung der noch offenen Restmenge berechtigt und der Kunde zu deren Abnahme verpflichtet. Annahmeverzug tritt ein, wenn der Kunde die Annahme oben beschriebener

Restmengen verweigert und/oder dann, wenn RIOTEC die Lieferbereitschaft schriftlich mitgeteilt und der Kunde die Ware nicht innerhalb von fünf Werktagen ab dieser Mitteilung abgeholt hat oder der Kunde im Fall vereinbarter Zustellung die Ware vom Frachtführer nicht übernimmt. Die Lieferung gilt nicht mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene oder fristgerecht abgeholte Ware kann RIOTEC auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen lagern und ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft geliefert in Rechnung stellen. Mit Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr jedenfalls auf den Kunden über. Aufgrund eines Annahmeverzuges frustrierte Frachtkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

9. Gewährleistung und Haftung

RIOTEC ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigten Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung hat der Kunde gelieferte Ware innerhalb von 3 Tagen zu untersuchen und uns aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht jedenfalls auf die vertragsgemäße Ausführung. Von der Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen sind gebrauchte Waren. Ist eine Mängelrüge berechtigt, so steht es RIOTEC frei, die Gewährleistungsansprüche des Kunden entweder am Erfüllungsort oder beim Kunden durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung oder Austausch der mangelhaften Ware gegen eine mängelfreie zu erfüllen oder die Ware rückzunehmen und den Kaufpreis zu refundieren. Für die Nachbesserung ist uns eine angemessene Frist von zumindest 10 Arbeitstagen, exklusive eventuell anfallender Wegzeiten, einzuräumen. Für Mangelfolgeschäden, für die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten, haftet RIOTEC bloß bei Vorsatz und auffällender Sorglosigkeit (qualifiziert grober Fahrlässigkeit). Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Sachschäden, die ein Verbraucher im Sinne des Produkthaftungsgesetz erleidet, sind von diesem Ausschluss nicht umfasst. Insoweit RIOTEC aufgrund des Produkthaftungsgesetzes haftet, umfasst diese Haftung alle von Verbrauchern erlittene Personen- und Sachschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit, von Unternehme(r)n erlittene Personen- und Sachschäden jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. RIOTEC haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Werden Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Sehen gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen keine kürzere Fristen vor, hat der Kunde alle Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen,.

10. Patent-,Marken- und Urheberrechte

Unsere Produkte sind unser geistiges Eigentum. Sie stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Bestimmungen über Patent-, Marken- und Urheberrechte. RIOTEC behält sich das Eigentums- und Urheberrecht auch an sämtlichen Ausführungsunterlagen wie z.B. Plänen, Skizzen, Software, Beschreibungen, sonstigen technischen Unterlagen, Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen udgl. vor. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, noch über das jeweilige Rechtsgeschäft hinaus weiterverwendet und auch Dritten nicht zugänglich gemacht oder sonst wie verwendet werden. Für die Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter durch unsere Kunden haften wir nicht. Werden Waren von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat uns dieser bei Verletzungen solcher Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

12. Schlussbestimmungen

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, auch wenn aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wird. Ist der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich, so können nach zwingenden gesetzlichen Regelungen die Verbraucherschutzbestimmungen dieses Staates der Rechtswahl vorgehen. Die Anwendung des Haager Kaufrechts vom 1.7.1964 und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch wenn frachtfreie Empfangsstation oder Werk vereinbart wurden, der Ort unseres Firmensitzes gemäss Eintrag im Firmenbuch. Falls einzelne

Bestimmungen der AGB oder in individuell abgeschlossenen Verträgen unwirksam sein sollten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind mittels Auslegung gem. § 864 ABGB durch solche Regelungen zu ersetzen, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am besten erfüllen.

